

Große Anfrage

der Abgeordneten Klaus Riegert, Peter Letzgus, Ilse Aigner, Norbert Barthle, Friedrich Bohl, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Cajus Caesar, Marie-Luise Dött, Ilse Falk, Dirk Fischer (Hamburg), Jochen-Konrad Fromme, Dr. Reinhard Göhner, Peter Götz, Klaus Hofbauer, Klaus Holetschek, Eva-Maria Kors, Walter Link (Diepholz), Eduard Oswald, Christa Reichard (Dresden), Erika Reinhardt, Hans-Peter Repnik, Dr. Klaus Rose, Kurt J. Rossmanith, Anita Schäfer, Heinz Schemken, Birgit Schnieber-Jastram, Wolfgang Schulhoff, Wilhelm Josef Sebastian, Heinz Seiffert, Bärbel Sothmann, Thomas Strobl (Heilbronn), Angelika Volquartz, Benno Zierer, Wolfgang Zöllner und der Fraktion der CDU/CSU

Sicherung der Zukunft der Vereine durch wirtschaftliche und bürokratische Entlastung – Erhöhung der Gestaltungsmöglichkeiten und Freiräume

Vereine sind fundamentaler Bestandteil unserer Gesellschaft, sie nehmen wichtige gesellschaftliche Aufgaben wahr und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für das Gemeinwohl.

Laut öffentlicher Darstellungen sind rd. 42 Millionen Bürgerinnen und Bürger in rd. 350 000 Vereinen organisiert. Sie finden dort ein vielfältiges und umfassendes Angebot zu sinnvoller Freizeitgestaltung, sie empfinden Lebensfreude und Lebenssinn und können ihre Fähigkeiten und Lebenserfahrungen für andere einbringen. Vereine ermutigen zum Miteinander und Füreinander aller Schichten, von jung und alt, sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und sind für behinderte Menschen eine wirksame Lebenshilfe.

Millionen ehrenamtlich und nebenberuflich engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten dies in unseren Vereinen in hoher Qualität. Dafür gilt ihnen unser Dank und unsere Anerkennung. Diese herausragenden Leistungen sind in Qualität und Quantität durch bezahlte Kräfte auch nicht annähernd zu erbringen, geschweige denn für die Vereine oder den Staat leistbar.

Es ist deshalb eine der vordringlichen Aufgaben des Staates, eine der wichtigen Säulen unseres Gemeinwesens – die Vereine – durch „vereinsfördernde“ Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu sichern.

Seit Inkrafttreten des von der CDU/CSU geführten Bundesregierung initiierten Vereinsförderungsgesetzes im Jahre 1990 sind die steuerlichen Rahmenbedingungen nahezu unverändert geblieben, die Anforderungen und Erwartungen der Mitglieder an die Vereine dagegen haben sich in den vergangenen Jahren gewaltig erhöht, u. a. bedingt durch eine zunehmende Individualisierung, veränderte Arbeitsbedingungen und eine stärker werdende Kommerzialisierung

durch private Anbieter. Die Vereine sind gehalten, ihre Angebote zu erweitern und die zeitliche Gestaltung flexibler zu handhaben. Dies führt zu höheren wirtschaftlichen Belastungen und erfordert verstärktes Engagement der ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; je größer und weitgesteckter das Angebot der Vereine ist, desto umfangreicher sind die Rechtsvorschriften und bürokratischen Regelungen, die beachtet werden müssen.

Angesichts knapper öffentlicher Mittel werden Vereine immer häufiger zu Entgelten für die Benutzung von Plätzen, Hallen und sonstiger Übungsstätten herangezogen. Beitragserhöhungen zum Ausgleich dieser Belastungen sind durch den überwiegenden Teil der Vereine nicht zu realisieren, da besonders die sozial schwachen Bevölkerungsschichten betroffen wären, die auf die preiswerten Leistungen der Vereine angewiesen sind. Auch diese Entgelte bedeuten zusätzliche Belastungen für die Vereine ohne Ausgleich.

Die Gesetze zur sog. Öko-Steuer, zu den Neuregelungen der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und der Scheinselbständigkeit haben zu enormen finanziellen und bürokratischen Belastungen der Vereine und der dort ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen geführt. Auch dafür erhalten weder die Vereine noch die dort ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen einen Ausgleich.

Die Fraktion der CDU/CSU hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Vereine den heutigen Bedingungen anpassen und das Engagement ehrenamtlich und nebenberuflich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken soll:

- Die Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen auf 120 000 DM,
- die Schaffung einer zusätzlichen Rücklagemöglichkeit und
- die Erhöhung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer auf 120 000 DM jährlich, eröffnen den Vereinen bessere wirtschaftliche Möglichkeiten, geben ihnen mehr Freiraum zur Gestaltung und befreien von bürokratischen Lasten.
- Die Verdoppelung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrages auf 4 800 DM jährlich wäre zeitgemäß und entspräche den erhöhten Anforderungen, die an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen heute gestellt werden.

Darüber hinaus sollte der in § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Personenkreis erweitert werden auf alle im ideellen Bereich (Satzungszweck), im Zweckbetrieb (eng mit Satzungszweck verbunden) und in der Vermögensverwaltung tätigen Personen. Nur dann werden Vereine auch zukünftig den gestiegenen Anforderungen und der zunehmenden Konkurrenz privater Anbieter gewachsen sein.

Verantwortliche Politik muss die Belange der Vereine bei Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass Gesetze keine zusätzlichen Belastungen wirtschaftlicher und bürokratischer Art für Vereine und die dort ehrenamtlich Tätigen nach sich ziehen. Im Gegenteil: Vereine sind als soziale Gemeinschaft zu stärken und zu fördern. Rechtsvorschriften für Vereine müssen verständlich und übersichtlich angeordnet sein; denn in der Regel sind es die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, die für die rechtmäßige Durchführung verantwortlich sind und bei Verstößen in Haftung genommen werden.

Wichtige Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene werden zu wenig auf ihre Auswirkungen auf Vereine geprüft. Auf Initiative der Fraktion der CDU/CSU ist im Einsetzungsbeschluss der Enquete-Kommission „Zukunft des

Bürgerschaftlichen Engagements“ festgelegt, die Enquete-Kommission während der laufenden Legislaturperiode an Gesetzesvorhaben zu beteiligen, wenn Belange des bürgerschaftlichen Engagements betroffen sind. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Leider blockiert die Koalition dieses Anliegen mit vordergründigen Formalien statt offensiv diese Chance für das Ehrenamt und damit auch für unsere Vereine zu nutzen.

Vereine erwirtschaften mit ihren überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine jährliche Wertschöpfung in zweifacher Milliardenhöhe.

Es ist deshalb dringend geboten, dies den Vereinen zu lohnen, sie von wirtschaftlichen und bürokratischen Lasten zu befreien, Rechtsvorschriften zurückzuführen, diese übersichtlich und transparent zu gestalten, um Vereinen mehr Sicherheit zu geben, Gestaltungsräume zu eröffnen und Handlungsmöglichkeiten zu erweitern. Ansonsten werden die Vereine den gestiegenen Anforderungen und den ständig verordneten Mehrbelastungen nicht standhalten können. Es besteht die Gefahr, dass Millionen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die trotz ihrer gemeinwohlorientierten Tätigkeit zusätzlich belastet werden, sich ständig mit neuen Rechtsvorschriften und deren Umsetzung befassen müssen, demotiviert werden und ihr Engagement für das Gemeinwesen zurücknehmen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Bürgerinnen und Bürger unseres Landes sind nach Kenntnis der Bundesregierung in wie vielen Vereinen organisiert?
2. Wie gliedern sich die Vereine und deren Mitglieder auf die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche – z. B. Sport, Kultur, Soziales – auf?
3. Wie viele Vereine gibt es je nach den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen in den Größenordnungen
 - bis zu 100 Mitgliedern,
 - von 101 bis 300 Mitgliedern,
 - von 301 bis 1000 Mitgliedern und
 - über 1000 Mitglieder?
4. Wie groß ist die Anzahl der dort ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeweils bezogen auf die in Frage 3 dargestellte Größe der Vereine und den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen zugeordnet?
5. Wie groß ist die Anzahl der dort nebenberuflich gegen ein Entgelt bis zu 630 DM tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, jeweils auf die Vereine der unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche bezogen?
6. Wie groß ist die Anzahl der ausschließlich (ohne Hauptberuf) gegen ein Entgelt bis zu 630 DM tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, jeweils auf die Vereine der unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche bezogen?
7. Welche Rechtsvorschriften für Vereine gibt es, die von den Vorständen und den zumeist ehrenamtlich Tätigen zu beachten sind, und ist die Bundesregierung bereit, zur Unterstützung der gemeinnützigen Vereine und der dort vorwiegend ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle für Vereine geltenden Rechtsvorschriften in einer Broschüre übersichtlich, nach Rechtsgebieten geordnet, aufzulisten und darzustellen, welche Haftungsrisiken sich bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften jeweils ergeben?

8. Hält es die Bundesregierung für verantwortbar, dass durch die Fülle der zu beachtenden Rechtsvorschriften auch die Haftungsrisiken für ehrenamtlich tätige Vorstände beträchtlich angewachsen sind und weiter anwachsen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Hinblick auf eine Entlastung von diesen Risiken?
9. Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass durch die Neufassung des § 42 BGB zum 1. Januar 1999 ein ehrenamtlicher Vereinsvorstand wie ein hauptamtlicher GmbH-Geschäftsführer verpflichtet ist, bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen und bei Versäumnis zivilrechtlich gegenüber den Gläubigern in gleicher Weise haften muss?
10. Wird die Bundesregierung eine gesetzliche Initiative für Haftungserleichterungen für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände im Rahmen des § 42 BGB ergreifen, um ehrenamtlich tätige Vorstände vor allem kleinerer und mittlerer Vereine gegenüber zivilrechtlichen Folgen zu schützen?
Wenn nein, welche Hinderungsgründe stehen dem entgegen?
Wenn ja, wann und mit welcher Zielsetzung?
11. Aus welchen Gründen wurden die Risiken der persönlichen Haftung auch eines ehrenamtlich tätigen Vorstandes im Falle des Vorliegens eines Eröffnungsgrundes erhöht, wie es sich aus der Neuordnung der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 ergibt?
12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es angesichts der Fülle der zu beachtenden Rechtsvorschriften für die zumeist ehrenamtlich tätigen Vorstände immer schwieriger wird, alle Rechtsvorschriften zu kennen und ordnungsgemäß anzuwenden, und ist die Bundesregierung bereit, die geltenden Rechtsvorschriften mit dem Ziel der Transparenz und Vereinfachung zu überprüfen?
Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen?
13. Ist die Bundesregierung bereit, bei zukünftigen Gesetzesvorhaben grundsätzlich die Auswirkungen eines Gesetzes auf gemeinnützige Vereine und ehrenamtlich Tätige zu prüfen?
Wenn ja, wie soll ein solches Verfahren im Einzelnen aussehen?
Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?
14. Hat die Bundesregierung die Auswirkungen der Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit auf die über 350 000 Vereine und die dort ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens überprüft?
Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?
15. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zu den Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit darauf hingewirkt, dass Anträge der Opposition zurückgewiesen wurden, die Belange gemeinnütziger Körperschaften und der dort ehrenamtlich Tätigen stärker zu berücksichtigen und sie von der Sozialversicherungspflicht freizustellen?
16. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Einzelfallregelungen Vereine bei der Durchführung der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit beachten müssen?
Wenn ja, wie viele sind es und hält die Bundesregierung diese Anzahl für angemessen?

17. Waren der Bundesregierung bei Einbringung der Neuregelungen zu den 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit die Belastungen, die auf die Vereine und die dort ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätigen zukommen, bekannt?

Wenn ja, hält sie diese Belastungen für gerechtfertigt und wie begründet sie dies?

18. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den durchschnittlichen zeitlichen Verwaltungsaufwand von Vereinen bei der Durchführung der Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit ein?

Sollte die Bundesregierung über keine Zahlen verfügen, ist sie bereit, diese zu ermitteln?

19. Ist der Bundesregierung bekannt, welche zusätzlichen Kosten im Verwaltungsbereich für Vereine durch die Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit entstanden sind?

Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?

Wenn nein, ist sie bereit, diese zu ermitteln?

20. Wie hoch sind die Kosten der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen im Rahmen der Neuregelungen zu den 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit, und wie hoch ist die Pauschale, die den Krankenkassen von den Rentenversicherungsträgern erstattet wird?

21. Hält es die Bundesregierung für angemessen und vertretbar, für das Gemeinwohl ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger mit der „Eintreibung“ staatlicher Leistungen wie bei den 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit (gesamter zusätzlicher bürokratischer Aufwand lastet bei den Vereinen) ohne Entgelt in der Freizeit zu belasten, während die Krankenkassen und Rentenversicherungsträger für die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften hauptamtlich tätige Mitarbeiter entlohnen?

22. Hält die Bundesregierung eine pauschalierte Zuweisung an Vereine für die zusätzliche Belastung durch die o. a. Gesetzgebung für möglich?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wie könnte diese aussehen?

23. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Mehrausgaben an Entgelten, die den Vereinen bei der Umsetzung der Neuregelung der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit entstanden sind und wie hoch die Entgeltverluste der dort nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen durch die Erhebung von Steuern und zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträgen?

24. Wie hoch sind die Einnahmen des Bundes aus Steuern und wie hoch die Einnahmen der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger aus Sozialversicherungsbeiträgen, die aufgrund der Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit von den Vereinen und den dort Beschäftigten aufgebracht werden müssen?

25. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (Schreiben vom 23. Juni 1999, AZ IV C 4 – S 2121 – 39/99 an den Freiburger Kreis), dass die durch die Neuregelung der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit aufgetretenen Belastungen durch eine Erhöhung der Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG nicht entschärft seien?

Wenn nein, warum nicht?

Wie hoch ist die Entlastung nach der Änderung des § 3 Nr. 26 EStG

- für die Vereine,
- für die dort ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen?

26. Ist die Bundesregierung bereit, die durch die Neuregelungen zu den 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit für gemeinnützige Vereine und der dort ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen aufgetretenen wirtschaftlichen und bürokratischen Belastungen zurückzunehmen?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, welche Hinderungsgründe sieht die Bundesregierung?

27. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um die durch die Neuregelungen der 630-DM-Jobs und der Scheinselbständigkeit aufgetretenen bürokratischen und finanziellen Belastungen wenigstens teilweise zurückzunehmen, oder hält sie die durch die Neuregelungen hervorgerufenen Belastungen für Vereine und ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige für angemessen?

28. Ist die Bundesregierung bereit, den Vereinen für die Belastungen durch die sog. Öko-Steuer einen Ausgleich zu gewähren, insbesondere Vereinen mit großen Kinder- und Jugendabteilungen, deren Fahrten sich drastisch verteuert haben?

29. Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Mehreinnahmen allein durch die Mehrwertsteuer, die sich aus den Erhöhungen der Benzinpreise (ausschließlich Öko-Steuer) seit Januar 1999 ergeben haben, und ist sie bereit, die zusätzlichen Einnahmen wenigstens teilweise den Vereinen zurückzugeben?

30. Ist der Bundesregierung die Forderung der Ständigen Konferenz der Landessportbünde im Deutschen Sportbund vom 12./13. Mai 2000 bekannt, dass nebenberufliche Tätigkeiten i. S. des § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz für gemeinnützige Organisationen sozialversicherungsfrei sein sollen, wenn die Beschäftigung weniger als sechs Stunden pro Woche beträgt, und gedenkt die Bundesregierung eine entsprechende Änderung vorzunehmen?

Wenn ja, wann?

31. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass z. B. Übungsleiter von den Finanzbehörden als Selbständige, von den Krankenkassen und den Rentenversicherungsträgern als rentenversicherungspflichtige Angestellte eingestuft werden, und hält die Bundesregierung die unterschiedliche Bewertung im Sozialrecht und Steuerrecht für in gemeinnützigen Vereinen ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige für angemessen und gerechtfertigt?

Wenn nein, welche Änderungen beabsichtigt die Bundesregierung?

32. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn keine Übungsleiterlizenz vorliegt?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung?

Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diese unterschiedliche Behandlung zu unterbinden?

33. Hat die Heranziehung von Mitarbeitern zum Sozialversicherungsrecht für die Vereine auch faktisch zur Konsequenz, dass diese Mitarbeiter arbeitsrechtlich unter den Anwendungsschutz des Betriebsverfassungsrechts und weiterer arbeitsrechtlicher Vorschriften wie des Kündigungsschutzgesetzes, des Urlaubsgesetzes fallen?

Wenn nein, sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen trotz Sozialversicherungspflicht unselbständig Beschäftigte nicht als Arbeitnehmer eingeordnet worden sind?

34. Welche Möglichkeiten wird die Bundesregierung ergreifen, um zu verhindern, dass für Aufwandsentschädigungen Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden, und hält es die Bundesregierung für ein berechtigtes Anliegen, Aufwandsentschädigungen bei allen ehrenamtlichen Tätigkeiten sozialversicherungsfrei zu stellen?
35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers der Finanzen, dass steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt gelten und damit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen (BMF, AZ IV C 4 – S 2121 – 39/99 vom 23. Juni 1999)?
36. Wie hoch ist der Rentenanspruch, den ein nebenberuflich Tätiger nach 1-jähriger, 2-jähriger, 5-jähriger oder 10-jähriger Tätigkeit bei einem monatlichen Entgelt von 200 DM, 400 DM oder 630 DM (bitte nach Jahren und Entgelten einzeln auflisten) erwirbt?
37. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Ausweitung der steuerlichen Freigrenzen Vereine wirtschaftlich und bürokratisch entlastet?
- Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie in dieser Legislaturperiode ergreifen?
38. Ist die Bundesregierung bereit, die Freigrenze aus den Einnahmen „sonstiger Tätigkeiten“ von bisher 500 DM jährlich auf 1 200 DM jährlich zu erhöhen?
- Wenn ja, wann wird sie die rechtlichen Voraussetzungen schaffen und wie hoch schätzt die Bundesregierung die steuerlichen Mindereinnahmen insgesamt ein?
39. Wenn nein, ist die Bundesregierung dann bereit, die Freigrenze in einen Freibetrag als Ehrenamtspauschale umzuwandeln, diese steuerlich in Höhe von 1 200 DM jährlich freizustellen und auf den in Frage 53 beschriebenen Personenkreis anzuwenden?
- Mit welchen steuerlichen Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung?
40. Verfügt die Bundesregierung über Zahlen, wie hoch die Wertschöpfung durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen ist?
- Wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, diese Zahlen umgehend zu erheben?
41. Sind der Bundesregierung die Ergebnisse der Finanz- und Strukturanalyse deutscher Sportvereine bekannt (FISAS 1991), dass Sportvereine folgende Wertschöpfung erreichen:
- Vereine bis zu 100 Mitgliedern eine jährliche Wertschöpfung von rd. 36 000 DM
 - Vereine mit über 1000 Mitgliedern eine jährliche Wertschöpfung von rd. 500 000 DM?

Teilt die Bundesregierung die Ergebnisse dieser Studie?

42. Wenn ja, hält es die Bundesregierung angesichts dieser enormen Leistungen für das Gemeinwohl für angemessen, Vereinen und ehrenamtlich Tätigen durch gesetzliche Regelungen zusätzliche Belastungen aufzubürden wie durch die sog. Öko-Steuer und die Neuregelungen zu den 630-DM-Jobs und zur Scheinselbständigkeit?
43. Können Spenden auch zukünftig als Durchlaufspende bei Körperschaften des öffentlichen Rechts eingereicht werden, wenn Vereine dies wünschen, oder sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht mehr verpflichtet, für Spenden Zuwendungsbestätigungen auszustellen?
44. Wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Dienststellen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu verpflichten, wenn die Vereine dies wünschen?
45. Ist der Bundesregierung bewusst, dass die Abschaffung des Durchlaufspendenverfahrens für die zumeist ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstände nicht nur zu einer stärkeren bürokratischen Belastung führt, sondern auch das Haftungsrisiko erhöht, und ist sie bereit, dieses erhöhte Haftungsrisiko zu mindern?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen?

46. Trifft es zu, dass gemeinnützigen Vereinen bei der Durchführung von Benefizveranstaltungen zugunsten von Familienangehörigen verstorbener Mitglieder oder von Sportlern der Verlust der Gemeinnützigkeit droht, auch wenn die erzielten Überschüsse den Angehörigen zugeleitet werden?

Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, auf entsprechende gesetzlichen Grundlagen hinzuwirken, um dies zu ändern?

47. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen die Finanzbehörden Prüfungen bei gemeinnützigen Vereinen in den vergangenen Jahren (bitte die Jahre 1993 bis 1998 einzeln und nach Bundesländern getrennt auflisten) vorgenommen haben und in wie vielen Fällen Vereine oder Mitglieder in Regress genommen worden sind?

Wenn nein, ist sie bereit, die Zahlen zu ermitteln?

48. Ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Fällen wegen Vergehen oder Ordnungswidrigkeiten Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind und mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, ist sie bereit, die Zahlen zu ermitteln und die Ergebnisse unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren?

49. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass bei Steuerprüfungen hinsichtlich zeitlicher Dauer und zeitlicher Festlegung keine Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit von Kassierern und Schatzmeistern, die in der Regel einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, genommen wird?

Wenn ja, ist sie bereit, darauf hinzuwirken, dass dies zukünftig von den Finanzbehörden berücksichtigt wird?

50. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zu erwartenden steuerlichen Mindereinnahmen ein, die sich durch eine
- Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen auf 80 000 DM (wie von der Hessischen Landesregierung unter dem ehemaligen Ministerpräsidenten Hans Eichel in einer Bundesratsinitiative – DS 950/98 – vorgeschlagen),
 - Erhöhung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsgrenzen auf 120 000 DM,

- Bildung einer zusätzlichen Rücklage bis zu 10 000 DM (s. DS 950/ 98) pro Jahr pro Verein,
 - Bildung einer zusätzlichen Rücklage von 50 000 DM pro Jahr bei Vereinen bis zu 500 Mitgliedern und 100 000 DM pro Jahr bei Vereinen mit über 500 Mitgliedern und
 - Erhöhung der Grenze der Pauschalierung der Vorsteuer auf 120 000 DM ergeben würden (die Zahlen bitte jeweils einzeln ausweisen und detailliert begründen)?
51. Hält die Bundesregierung es für berechtigt, die steuerfreien Einnahmen in Höhe von 3600 DM bei Arbeitslosen auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen?
- Wenn ja, wie begründet sie dies?
- Wenn nein, welche Maßnahmen wird sie ergreifen?
52. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Nichtverfügbarkeitsregelung im Arbeitsförderungsgesetz so zu verändern, dass dem gesellschaftspolitischen Interesse an ehrenamtlicher Tätigkeit und den Interessen der Arbeitslosen besser gedient ist?
53. Welche sachlichen Gründe führt die Bundesregierung für die Einschränkung des nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Personenkreises an und ist sie bereit, in diese Begünstigung auch Personen einzubeziehen, die im ideellen Bereich (Satzungszweck), im Zweckbetrieb (eng mit Satzungszweck verbunden) und in der Vermögensverwaltung gemeinnütziger Vereine tätig sind?
- Wenn nein, welche grundsätzlichen Einwände macht die Bundesregierung gegen die Nichteinbeziehung dieses Personenkreises geltend?
54. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Personen ein, die sich durch eine Erweiterung des in Frage 53 beschriebenen Personenkreises ergeben würde?
55. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die steuerlichen Mindereinnahmen ein, die sich aus einer Erweiterung des bisher nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Personenkreises durch den in Frage 53 genannten Personenkreis ergeben würden, unter der Maßgabe, dass 3600 DM pro Jahr steuerfreie Einnahmen sind?
56. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine Ausdehnung des steuerfreien Übungsleiterpauschbetrages von 2400 DM nach § 3 Nr. 26 EStG auf ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträger für die öffentlichen Haushalte nur geringe Kosten verursache, wie dies von der früheren Hessischen Landesregierung vertreten wurde (DS 950/98)?
- Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?
- Wenn nein, wie hoch schätzt sie die Kosten ein?
57. Sind der Bundesregierung die Zahlen bekannt, die dem in DS 950/98 genannten Personenkreis der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und Funktionsträger zu Grunde liegen?
58. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit ihrem Amtsantritt 1998 ergriffen, um Entlastungen der Vereine, der dort ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen im bürokratischen und finanziellen Bereich herbeizuführen?
- Wie hoch schätzt sie die finanzielle Entlastung ein?

59. Hält es die Bundesregierung für ein erstrebenswertes Ziel, Bürgerinnen, Bürger und Vereine, die durch ihr Engagement zu einer hohen Wertschöpfung und mehr zwischenmenschlichem Miteinander für unsere Gesellschaft Entscheidendes beitragen, durch gesetzliche Maßnahmen zu entlasten, wenn ja, welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um dieses Ziel zu erreichen?

Berlin, den 29. Mai 2000

Klaus Riegert
Peter Letzgus
Ilse Aigner
Norbert Barthle
Friedrich Bohl
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Cajus Caesar
Marie-Luise Dött,
Ilse Falk
Dirk Fischer (Hamburg)
Jochen-Konrad Fromme
Dr. Reinhard Göhner
Peter Götz
Klaus Hofbauer
Klaus Holetschek
Eva-Maria Kors
Walter Link (Diepholz)
Eduard Oswald
Christa Reichard (Dresden)
Erika Reinhardt
Hans-Peter Reppnik
Dr. Klaus Rose
Kurt J. Rossmanith
Anita Schäfer
Heinz Schemken
Birgit Schnieber-Jastram
Wolfgang Schulhoff
Wilhelm Josef Sebastian
Heinz Seiffert
Bärbel Sothmann
Thomas Strobl (Heilbronn)
Angelika Volquartz
Benno Zierer
Wolfgang Zöllner
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

